

Änderungsantrag

zur Vorlage: **BV/471/2018/V-51**

Satzung Kinder- und Jugendbeauftragte*r der Stadt Dessau-Roßlau

Antragsteller: Bastian George, Mitglied JHA

Der Jugendhilfeausschuss möge nachfolgende Änderungen beschließen:

1. Präambel, Satz 1 ersetzen mit:
Die kinder- und jugendpolitischer Arbeit beabsichtigt eine kindgerechte Haltung in Politik und Gesellschaft mit dem Ziel, eine gelingende Partizipation zu realisieren.
2. §1 (2), 1 Satz: „und weltanschaulich neutral“ streichen.
3. §2, 1 Satz ersetzen mit:
Die Aufgaben der/s ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten sind in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Behörden und Dienststellen der Verwaltung auszuüben.
4. §2, Gedankenstrich „Zusammenarbeit“ ersetzen mit:
mit allen Ämtern der Stadtverwaltung als Querschnittsaufgabe, mit Vereinen und anderen Institutionen oder Personen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen.
5. Gedankenstrich „Öffentlichkeitsarbeit für Kinder und Jugendliche“ streichen.
6. §3 (4) ersetzen mit:
Der Stadtrat kann die/den Kinder- und Jugendbeauftragte*n mit einer 2/3- Mehrheit abberufen.
7. §4 (5) „von mindestens zwei Stunden in der Woche“ streichen und ergänzen mit „...angemessenen Umfang an.“

Begründung:

Kinder- und Jugendbeauftragte vertreten die Rechte von Kindern und ihre Interessen. Kinder und Jugendliche können sich an die/den Beauftragte/n wenden, wenn sie Fragen, Sorgen oder größere Probleme haben und helfen jungen Menschen dabei, sich für ihre Rechte einzusetzen. Die Ausübung dieser Funktion erfolgt ausschließlich ehrenamtlich, daher ist eine Überfrachtung an verpflichtenden Aufgaben unverhältnismäßig.

- Zu 1.: Redaktioneller Verbesserungsvorschlag, damit der Begriff „Partizipation“ in der Satzung in seiner Bedeutung einen höheren Stellenwert bekommt. Partizipation ist vielmehr als nur eine partielle Beteiligung, die ein Mitentscheiden oder Mitwirken mit einer gewissen Beliebigkeit mal zulässt und mal nicht. Die Grundhaltung für partizipative Prozesse ist, junge Menschen als Experten in eigener Sache zu sehen.
- Zu 2.: Dieser Passus bedient die sog. Extremismus-Klausel, die bereits 2014 abgeschafft wurde (vgl. Urteil VG Dresden 2012). Des Weiteren ist diese Grundvoraussetzung in seiner Annahme gängige Praxis, wen eine Person die Pflichten eines Amtes oder Dienstes übernimmt, dass er/sie sich zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleistet.
- Zu 3.: Redaktionelle Korrektur, den die Stelle der/des Kinderbeauftragten ist direkt dem Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister) unterstellt (vgl. §3 (5)).
- 4./5.: Die Kontaktpflege und Öffentlichkeitsarbeit gehört zum Selbstverständnis dieser Funktion, darf aber kein verpflichtender Auftrag sein. Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte vertritt vornehmlich die Interessen von Kindern und Jugendlichen. Sie/er plant, koordiniert und kontrolliert städtische Aktivitäten zur Erhöhung der Kinder- und Familienfreundlichkeit bzw. passt auf, dass die Stadt kinderfreundlich bleibt und gibt Impulse für einen kinder- und familienfreundlichen Wirtschaftsstandort. Mit Verbänden und Institutionen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, wird zusammengearbeitet.
- Zu 6.: Ein/e Kinder- und Jugendbeauftragte/r ist Anwalt junger Menschen. Als Interessenvertreter/in dieser besonderen Gruppe, sollte ein „Minderheitenschutz“ mittels einer qualifizierten Mehrheit gewährleistet werden.
- Zu 7.: Die Aufgaben, die ihr/ihm laut Satzung verpflichtend übertragen werden, sind bereits sehr ausgiebig, daher ist die Vorgabe einer vertraglich abzuleistenden Sprechzeit unverhältnismäßig.

SATZUNG

Kinder- und Jugendbeauftragte*r der Stadt Dessau-Roßlau

Präambel

~~Ziel kinder- und jugendpolitischer Arbeit ist eine kindgerechte Haltung in Politik und Gesellschaft. Die kinder- und jugendpolitischer Arbeit beabsichtigt eine kindgerechte Haltung in Politik und Gesellschaft mit dem Ziel, eine gelingende Partizipation zu realisieren.~~

Die Grundlage für die Tätigkeit der/s Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Dessau- Roßlau bildet diese Satzung.

Dabei geht es um die Anerkennung jedes Kindes als (Rechts-)Subjekt und die Gewährleistung umfassender Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte im privaten wie auch im öffentlichen Raum, das heißt die Verbesserung bei Achtung und Schutz der Menschenrechte von Kindern einerseits, sowie die Stärkung wirkungsvoller Umsetzungsstrukturen für die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland andererseits.

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts insbesondere dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen oder zu erhalten.

Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte ist Kommunikator*in – Katalysator*in – Multiplikator*n Moderator*in.

§ 1 Rechtsstellung der/s ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten

- (1) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte übt das Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Die/der volljährige Kinder- und Jugendbeauftragte hat das Amt überparteilich ~~und weltanschaulich~~—neutral auszuüben und darf in keinem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Stadt Dessau-Roßlau stehen oder bei einem freien Träger der Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau tätig sein, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Ein enger Bezug zu den Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie Erfahrungen im Umgang mit jungen Menschen wird vorausgesetzt.
- (3) Das Transportieren von Kinder- und Jugendinteressen in die jeweiligen Gremien des Stadtrates, sowie die Einflussnahme auf städtische Planungsvorhaben aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen bilden dabei den Kern der Tätigkeit. Die/der Beauftragte versteht sich als Anlauf- und Vermittlungsstelle für die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und ermöglicht somit mehr politische Mitwirkung der Zielgruppe. Der/die Kinder- und Jugendbeauftragte achtet bei Planungen der Kommune, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen ausreichend berücksichtigt werden.

§ 2 Aufgaben einer/s ehrenamtlichen Kinder und Jugendbeauftragten

Die Aufgaben der/s ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten werden

bestimmt durch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen zuständigen Behörden und Dienststellen der Verwaltung. Die Aufgaben der/s ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten sind in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Behörden und Dienststellen der Verwaltung auszuüben.

Dazu gehören insbesondere:

- Ansprechperson
für Kindern und Jugendliche und deren Anliegen und Vorschläge.
- Interessenvertretung / Netzwerkarbeit
Einbringung und Vertretung von Anliegen der Kinder und Jugendlichen, bei den zuständigen Stellen, insbesondere in die politischen Gremien.
- Zusammenarbeit
~~- mit allen Ämtern der Stadtverwaltung als Querschnittsaufgabe, Kontaktpflege zu Vereinen und anderen Institutionen oder Personen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen.~~
- mit allen Ämtern der Stadtverwaltung als Querschnittsaufgabe, mit Vereinen und anderen Institutionen oder Personen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen.
- Öffentlichkeitsarbeit für Kinder und Jugendliche

§ 3 Bestellung und Amtszeit

- (1) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte wird durch öffentliche Ausschreibung, in Form eines Interessenbekundungsverfahrens ermittelt.
- (2) Die Bestellung der/s Kinder- und Jugendbeauftragten erfolgt durch den Stadtrat. Die Bestelldauer wird an die jeweilige Legislatur gebunden.
- (3) Die Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Stadtrates.
- (4) Der Stadtrat kann die/den Kinder- und Jugendbeauftragte*n mit einer 2/3- Mehrheit abberufen.
- (5) Dem Oberbürgermeister obliegt die organisatorische Zuordnung der/s Kinder- und Jugendbeauftragten.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte ist, soweit die Belange der Kinder- und Jugendlichen der Stadt Dessau-Roßlau betroffen sind, bei anstehenden Planungen und Vorhaben sowie bei der Erarbeitung von Konzepten frühzeitig zu beteiligen. Sie/er kann dazu vor dem Stadtrat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abgeben.
- (2) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften, die erforderlichen Informationen.
- (3) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte kann an den Sitzungen des Stadtrates

oder seiner Ausschüsse teilnehmen und erhält ein Rederecht, soweit die Belange von Kindern und Jugendlichen betroffen sind.

- (4) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte ist weiteres beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss und Vertreter*in der Kinder und Jugendlichen.
- (5) Die/der Kinder- und Jugendbeauftragte bietet öffentliche Sprechzeiten im **angemessenen** Umfang ~~von mindestens zwei Stunden in der Woche~~ an.
- (6) Konzept der/s Kinder- und Jugendbeauftragten
Die/der Kinder- und Jugendbeauftragten erstellt auf der Grundlage dieser Satzung ein Arbeitskonzept. Sie/er berichtet jährlich über seine Tätigkeit sowohl im Stadtrat und im Jugendhilfeausschuss.

§ 5 Organisation und Finanzierung

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau übernimmt die Kosten für die erforderlichen und angemessenen Fortbildungsmaßnahmen des/r Kinder- und Jugendbeauftragten.
- (2) Für die mit der Ausübung des Ehrenamts verbundenen Aufwendungen wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß der „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau“ in der jeweils gültigen Fassung geleistet.
- (3) Die Stadt Dessau-Roßlau stellt Räumlichkeiten und den Geschäftsbedarf für die Aufgaben des/r Kinder- und Jugendbeauftragten zur Verfügung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in

Kraft. Dessau-Roßlau, den

Kuras

Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

